

§ 44. Peitschenknallen, Schlagen und Scheumachen von Thieren.

Das Peitschenknallen, sowie das Schlagen nach fremdem Zugvieh ist verboten.

Alle Handlungen, welche geeignet sind, Reit- oder Zugthiere scheu zu machen, sind verboten.

B. Leitung und Behandlung der Zugthiere.

§ 45. Geschirre.

Einzelu angespannte Pferde dürfen nur mit dem Doppelzügel, mehrere neben einander gespannte Pferde nur mit dem Kreuzzügel geleitet werden.

Das Leiten eingespannter Pferde mit Aufzäumung ohne Mundstück ist untersagt.

Das Fahren mit Schlitten ohne feste Deichsel ist nach § 366 Nr. 4 des Str.-Ges.-B. strafbar.

§ 46. Füttern der Zugthiere.

Das Füttern größerer Zugthiere auf Straßen darf nur mittels angehängter Futterbeutel oder Futtergefäße erfolgen.

§ 47. Bösertige u. Zugthiere.

Wer einem polizeilichen Verbot zuwider Thiere, welche durch Störrigkeit oder Bösertigkeit den öffentlichen Verkehr stören, belästigen, gefährden oder abgetrieben sind oder wer mit ansteckenden Krankheiten, oder mit augenfälligen äußeren Schäden behaftete Thiere zum Ziehen benutzt, ist strafbar.

Bezüglich der Strafbarkeit desjenigen, welcher Thiere an Orten, wo sie durch Ausreißen, Schlagen oder auf andere Weise Schaden anrichten können, mit Vernachlässigung der erforderlichen Sicherheitsmaßregeln stehen läßt oder führt, wird auf § 366 Nr. 5 des Str.-Ges.-B. verwiesen.

§ 48. Schutz der Zughunde.

Zughunde sind beim Halten im Freien vor Kälte und Nässe gehörig zu schützen.

C. Ladung.

§ 49. Umfang, Befestigung der Ladung.

Die Ladung eines Fuhrwerks darf die Breite von 2,5 Meter nicht überschreiten und muß derartig vertheilt und befestigt sein, daß sie weder ganz noch theilweise herabfallen oder herabfließen, noch ein Umschlagen des Fuhrwerks verursachen kann.

Ausnahmen bezüglich der Ladebreite zu gestatten, bleibt dem Rath und für einzelne Fälle dem Polizeiamt vorbehalten.

Die Ladung darf weder ganz noch theilweise auf der Erde schleifen.

Die über den Umfang des Wagens hinausragenden Gegenstände dürfen den Verkehr sowohl auf dem Fahrwege, als auf dem Fußwege nicht hindern oder gefährden.

§ 50. Verbot der Ueberlastung.

Die Ladung muß im richtigen Verhältniß zur Leistungsfähigkeit der Zugthiere stehen. Ueberlastung ist strafbar.

§ 51. Größere Lasten.

Die Beförderung von Lasten über 10 000 Kilogramm mittelst eines Fuhrwerks ist mindestens 24 Stunden vorher dem Polizeiamte anzuzeigen.

§ 52. Belästigende Ladung.

Auf- und Abladen.

Ladungen, welche Staub in belästigender Weise entwickeln, müssen gehörig verdeckt sein.

Beim Auf- und Abladen ist zur Vermeidung von Beschädigungen und Belästigungen der Vorübergehenden die nöthige Vorsicht anzuwenden, insbesondere bei Staubeentwicklung die Ladung, soweit thunlich, anzufeuchten.

§ 52a (als I. Nachtrag zur Straßen-Pol.-Ordn. veröffentl. unter'm 14. Mai 1887 i. Tagebl. v. 15. Mai 1887).

Das Auf- und Abladen, sowie der Transport von metallenen Stangen und Platten, von Schienen, Ketten, Blechen und anderen derartigen Gegenständen hat in der Weise zu erfolgen, daß der Entstehung starken Geräusches vorgebeugt wird.

§ 53. Wagenplane.

Die Seitentheile der Wagenplane sind stets so zu befestigen, daß sie nicht im Winde flattern können.

D. Allgemeine Bestimmungen für den Fuhrwerksverkehr.

§ 54. Beschränkung auf den Fahrweg.

Der öffentliche Fuhrwerksverkehr hat sich mit den aus § 55 sich ergebenden Ausnahmen ausschließlich auf die dafür bestimmten Fahrwege zu beschränken.

Die Anordnung weiterer Beschränkungen bezüglich einzelner Straßen oder Straßenstrecken bleibt dem Rath und für einzelne Fälle dem Polizeiamt vorbehalten.

§ 55. Ausnahme.

Das Fahren über den Fußweg ist nur insoweit gestattet, als dies zum Aus- und Einfahren aus den Gehöften und in dieselben unvermeidlich ist, das Fahren auf Promenadenwegen nur insoweit, als dies zum Aufahren an die Fußwege erforderlich ist.

Das Befahren der Promenadenwege und der neben dem Plattenwege angebrachten Kieswege mit Kinderwagen und Fahrstühlen, in denen Personen gefahren werden, ist gestattet. Im Uebrigen ist das Befahren der Fußwege mit Kinderwagen und Fahrstühlen, in denen Personen gefahren werden, nur insoweit gestattet, als die Benutzung des Fahrwegs mit Rücksicht auf die Beschaffenheit des Fahrwegs oder auf den daselbst gerade stattfindenden Fuhrwerksverkehr unthunlich ist. (Vergl. jedoch § 60.)

§ 56. Rechtsfahren.

Beim Fahren ist, soweit nicht örtliche Hindernisse entgegenstehen, stets die rechte Seite des Fahrwegs einzuhalten.

Nach der entgegengesetzten Seite ist, wenn dort gehalten werden soll, nicht früher abzubiegen, als der Zweck es erfordert.

§ 57. Einbiegen.

Das Einbiegen aus einer Straße in die andere muß so, daß das Fuhrwerk stets die rechte Seite des Fahrwegs einhält, und daher nach rechts in kurzer Wendung, nach links in weitem Bogen erfolgen (s. § 67).